



Inhaltsangabe:	Seite
1. Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen	2
2. Satzung über die Steuerhebesätze der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2014	4
3. Satzung zur 26. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 KAG für Verbandslasten der Wasserverbände	6
4. Satzung zur 5. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung	8
5. Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Ascheberg	10
6. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ascheberg	32
7. Satzung zur 3. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung	37
8. Satzung zur 31. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung	39
9. Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen	42
10. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Ascheberg für das Haushaltsjahr 2014	45
11. Auslegung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ascheberg für das Jahr 2010	46
12. Aufhebung der Festsetzung für die Veranstaltung „Ascheberg Open Air“ im Jahr 2014	49
13. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde Ascheberg am 25. Mai 2014	50

**Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 18. Dezember 2013
zur 14. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Über-
gangsheimen vom 16. September 1997**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV NRW S. 564) und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 10. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat in den von der Bezirksregierung anerkannten Übergangsheimen:

- a) bei ausländischen Flüchtlingen
(§ 1 Abs. 1 Ziffer 2) = 13,35 € je qm

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

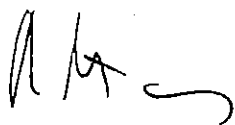
Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 14. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 16. September 1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 18. Dezember 2013

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Steuerhebesätze vom 18. Dezember 2013

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), des § 25 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg am 10. Dezember 2013 folgende Satzung über die Steuerhebesätze der Gemeinde Ascheberg beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Ascheberg erhebt die

- Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A),
- Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) und
- Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag

nach den gesetzlichen Bestimmungen. Durch diese Satzung werden die Steuerhebesätze für die Realsteuern festgesetzt.

§ 2

Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze betragen für die

- Grundsteuer A	209 v. H.
- Grundsteuer B	413 v. H.
- Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag	411 v. H.

§ 3

Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Die Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2014.

Bekanntmachungsanordnung

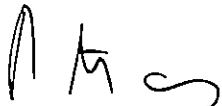
Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Steuerhebesätze wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 18. Dezember 2013

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

**Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 18. Dezember 2013
zur 26. Änderung der Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Erhebung von
Gebühren nach den §§ 6 und 7 des KAG NW für Verbandslasten der Wasserver-
bände vom 18. Dezember 1986**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), und der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133), i.V. mit den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg am 10. Dezember 2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der jährliche Gebührensatz beträgt ab 1. Januar 2014 für die Grundstücke im Unterhaltsverband je Hektar:

		im Zusammenhang bebaute Ortschaften Euro	sonstige Grundstücksflächen Euro
I.	Für Flächen im Bereich des Unterhaltsverbandes "Emmerbach"	19,50	12,42
II.	Für Flächen im Bereich des Unterhaltsverbandes "Amelsbüren-Hiltrup"	---	12,00
III.	Für Flächen im Bereich des Unterhaltsverbandes "Horne"	---	7,70
IV.	Für Flächen im Bereich des Unterhaltsverbandes "Steuer-Lüdinghausen"	---	13,00
V.	Für Flächen im Bereich des Unterhaltsverbandes "Steuer-Senden"	---	10,00
VI.	Für Flächen im Bereich des Unterhaltsverbandes "Werse-Densteinfurt"	---	13,30
VII.	Für Flächen im Bereich des Unterhaltsverbandes "Albersloh-Rinkerode"	---	12,80

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

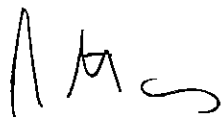
Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 26. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 KAG für Verbandslasten der Wasserverbände vom 18. Dezember 1986 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 18. Dezember 2013

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

**Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 18. Dezember 2013
zur 5. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde
Ascheberg vom 21. Dezember 2009**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg am 10. Dezember 2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2014 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,45 €.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

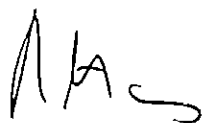
Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 5. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 21. Dezember 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 18. Dezember 2013

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

Friedhofssatzung der Gemeinde Ascheberg vom 18. Dezember 2013

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) und § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV NRW S. 564) hat der Rat der Gemeinde Ascheberg am 10. Dezember 2013 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8 Särgе und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- § 14 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- § 15 Reihen- und Wahlgrabstätten als Grabkammern
- § 16 Aschenbeisetzungen
- § 17 Ehrengabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 19 Mindeststärke der Grabmale
- § 20 Zustimmungserfordernis
- § 21 Anlieferung
- § 22 Fundamentierung und Befestigung
- § 23 Unterhaltung
- § 24 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 25 Herrichtung und Unterhaltung
- § 26 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Trauerhalle und Trauerfeiern

- § 27 Einrichtungen
- § 28 Verhalten in der Trauerhalle
- § 29 Benutzung der Trauerhalle
- § 30 Trauerfeier

IX. Schlussvorschriften

- § 31 Alte Rechte
- § 32 Haftung
- § 33 Gebühren
- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Ascheberg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof in der Ortschaft Ascheberg,
- b) Friedhof in der Ortschaft Herbern.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Gemeinde.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Ascheberg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Gemeinde Ascheberg sind. Die Bewohner der Bauerschaft Wessel der Stadt Werne werden in diesem Sinne den Einwohnern der Gemeinde Ascheberg gleichgestellt. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können durch Beschluss des Rates der Gemeinde für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrab- und Wahlgrabkammerstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrab- und Reihengrabkammerstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrab- und Wahlgrabkammerstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der

Nutzungsberechtigte einer Wahlgrab- und Wahlgrabkammerstätte/ Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine im Sinne des Abs. 3 werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrab- und Reihengrabkammerstätten/ Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrab- bzw. Wahlgrabkammerstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätte auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen, Rollschuhen/Rollerblades/ Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden zu befahren,

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,

- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- h) zu lärmern oder zu lagern,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Hunde.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer, Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung ablegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrab- oder Wahlgrabkammerstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen, samstags vormittags nur in begründeten Fällen (beispielsweise bei aufeinander folgenden Feiertagen).

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 4 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstätte bestattet.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelung der Glaubensgemeinschaft, der Tote angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Stoffe enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Sofern die Beisetzung in einem Grab mit Grabkammersystem erfolgt, dürfen für den Sarg nur Hölzer verwendet werden, bei denen sicher gestellt ist, dass sie sich innerhalb der Nutzungszeit zersetzen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt in der Ortschaft Ascheberg von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, in der Ortschaft Herbern wegen der Bodenbeschaffenheit mindestens 1,20 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,70 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10
Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen in Reihen- und Wahlgräbern beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Leichen in Reihen- und Wahlgrabkammern beträgt 20 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11
Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Reihengrabkammerstätte und Urnengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Reihengrabkammerstätte oder Urnengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Reihengrabkammerstätten/Urnengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten, Wahlgrabkammerstätten und Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde nach § 14 Abs. 4 vorzulegen. In den Fällen des § 26 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 26 Abs. 1 Satz 3 können Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstellen oder Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung

nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung exhumiert werden.

(9) Wird aus öffentlichen Gründen eine Umbettung notwendig, so kann diese auch gegen den Willen des Nutzungsberechtigten vorgenommen werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen,
- b) anonyme bzw. halbanonyme Reihengrabstätten für Erdbestattungen,
- c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,
- d) Reihengrabstätten als Grabkammern,
- e) Wahlgrabstätten als Grabkammern,
- f) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten,
- g) anonyme und halbanonyme Urnengrabstätten,
- h) Ehrengabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten für Erdbestattungen

(1) Reihengrabstätten für Erdbestattungen sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Zuweisungsbescheinigung erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet:

a) für Tote bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und

b) für Tote ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter Vollendung des 5. Lebensjahres zu bestatten.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 14

Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(2) Das Nutzungsrecht kann nur für die Restdauer der Ruhezeiten wiedererworben werden.

(3) Wahlgräber werden als zwei- bis vierstellige Grabstätten vergeben.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(6) Schon bei Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen c) und d) und e) bis i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten für Erdbestattungen ist nicht zulässig.
- (12) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege der Grabstätten.

§ 15

Reihen- und Wahlgrabstätten als Grabkammern

- (1) Bei den Grabstätten im Grabkammersystem (wiederverwendbare Grabkammern) handelt es sich um Fertigbaukammern, die aufgrund der besonderen Bauweise verkürzte Ruhezeiten ermöglichen.

(2) Die Grabstätten im Grabkammersystem werden unterschieden in Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten.

(3) Reihengrabstätten im Grabkammersystem werden generell für die Dauer von 20 Jahren zugeteilt. Für Reihengrabstätten in Grabkammern gelten im Übrigen die Vorschriften dieser Satzung für Reihengrabstätten für Erdbestattungen entsprechend.

(4) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten im Grabkammersystem wird für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie werden zur doppelten Belegung übereinander vergeben. Für Wahlgrabstätten im Grabkammersystem gelten im Übrigen die Vorschriften der Satzung für Wahlgrabstätten für Erdbestattungen entsprechend.

§ 16

Aschenbeisetzungen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) anonymen und halbanonymen Grabstätten,
- d) Grabstätten für Erdbestattungen.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.

(4) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Ehrengrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu 2 Urnen zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.

(5) In einer Reihengrabstätte für Erdbestattung können zusätzlich bis zu 2 Aschen bestattet werden, wenn die Ruhezeit des zuletzt Bestatteten die Ruhezeit des zuerst Bestatteten nicht übersteigt.

(6) Anonyme und halbanonyme Urnengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten für Erdbestattungen entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 17 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme bzw. halbanonyme Grabfelder. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19 Mindeststärke der Grabmale

- (1) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m bis 1,50 Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 20 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m

sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Zuweisungsbescheinigung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 21

Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 22

Fundamentierung und Befestigung

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd

standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 20. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 19.

§ 23 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Zuweisungsbescheinigung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt, die Verantwortlichen haften der Gemeinde im Innenverhältnis, soweit die Gemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 24
Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 23 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, Reihengrabkammerstätten und Urnengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten, Wahlgrabkammerstätten und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monate, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Zuweisungsbescheinigung oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25
Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Zuweisungsbescheinigung, bei Wahlgräbern/ Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass sowohl der Inhaber der Zuweisungsbescheinigung als auch der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei allen Grabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen bzw. seine Zuweisungsbescheinigung vorzulegen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten/Reihengrabkammerstätten müssen innerhalb von vier Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Wahlkammergrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von vier Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 26

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Werden die Grabstätten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Inhaber der Zuweisungsbescheinigung oder der Nutzungsberechtigte (§ 25 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Inhaber der Zuweisungsbescheinigung bzw. der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung

zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis vier Wochen unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Trauerhalle und Trauerfeiern

§ 27 Einrichtungen

- (1) Die Trauerhalle besteht aus den Gebäudeteilen
 - a) Zellentrakt (Herrichtungsraum/Verabschiedungsraum und Leichenzellen),
 - b) Friedhofskapelleund den dazugehörigen Nebeneinrichtungen (Priesterraum, sanitäre Anlagen und Geräteraum).
- (2) Die Trauerhalle ist Eigentum der Gemeinde Ascheberg
- (3) Die Aufsicht über die Trauerhalle und ihre Verwaltung obliegen der Gemeinde Ascheberg.

§ 28 Verhalten in der Trauerhalle

Die Besucher der Trauerhalle haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten sowie den Anordnungen der Aufsichtspersonen zu folgen.

§ 29 Benutzung der Trauerhalle

- (1) Der Zellentrakt dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Er darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 30 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Trauerhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 30 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der Tote an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

(3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Tote an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 32 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 33
Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt,
- b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,
- c) entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
- e) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- f) entgegen § 20 Abs. 1 und 3, § 23 Abs.1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- g) Grabmale entgegen § 22 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte, oder entgegen § 23 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- h) nicht verrottbare Wertstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 25 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereit gestellten Behältern entsorgt,
- i) Grabstätten entgegen § 26 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EURO geahndet werden.

§ 35
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 22. November 2004, die Satzung der Gemeinde Ascheberg für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhofskapelle auf dem Gemeindefriedhof in Ascheberg vom 17.12.1975 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

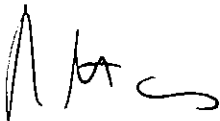
Die vorstehende Friedhofssatzung der Gemeinde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 18. Dezember 2013

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Ascheberg vom 18. Dezember 2013

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) und § 7 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV NRW S. 564) hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 10. Dezember 2013 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen einschließlich der Inanspruchnahme von Dienstleistungen sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist derjenige, der
 - a) verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
 - b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
 - c) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.
2. Der Vertreter haftet neben den Vertretenden. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entrichtung und Beitreibung der Gebühren

1. Die Gebühren sind bei Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen zu zahlen.
2. Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47, ber. GV NRW 1960 S. 68) in ihrer jeweiligen Fassung.

2. Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 5 Grabstättengebühren

1. Für die Bereitstellung eines Reihengrabes und den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden Grabstättengebühren erhoben.
2. Die Grabstättengebühr beträgt für
- | | |
|---|------------|
| a) eine Grabstelle eines Wahlgrabes | 1.381,05 € |
| b) eine Grabstelle eines Urnenwahlgrabes | 736,97 € |
| c) eine Grabstelle einer Grabkammer | 1.454,24 € |
| d) das Reihengrab | 1.381,05 € |
| e) das Urnenreihengrab | 643,29 € |
| f) das Kindergrab | 687,20 € |
| g) das halbanonyme Reihengrab (Erdbestattung) | 1.275,66 € |
| h) das halbanonyme Urnengrab | 689,45 € |
| i) das anonyme Urnengrab | 575,95 € |

Die Ruhefrist für Reihen- und Wahlgräber beträgt 30 Jahre, die Ruhefrist für Grabkammern und Urnengräber 20 Jahre.

3. Die Ausgleichsgebühr gem. § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 7 der Friedhofssatzung beträgt bei
- | | |
|---|---------|
| - Wahlgräbern nach § 5 Abs. 2 a) und Grabstelle | 46,04 € |
| - Wahlgrabstätten als Grabkammer nach § 5 Abs. 2 c) | 72,71 € |
| - Urnen-Wahlgräbern nach § 5 Abs. 2 b) und Grabstelle | 36,85 € |

§ 6 Bestattungsgebühren

1. Für die Durchführung einer Beisetzung wird eine Bestattungsgebühr erhoben.
2. Die Bestattungsgebühr beträgt je Grabstelle
- | | |
|---------------------------------|----------|
| - für eine Erdbestattung | 507,00 € |
| - für eine Grabkammerbestattung | 347,00 € |
| - für eine Urnenbestattung | 235,00 € |
| - für eine Kinderbestattung | 326,00 € |

§ 7 Herrichtungs- und Pflegegebühr

Für das endgültige Herrichten von Reihen- und Wahlgräbern, Urnenwahl- und Urnenreihengräbern sowie Kindergrabstellen wird eine Herrichtungsgebühr erhoben. Sie beträgt je Grabstelle

bei einem Reihen- und Wahlgrab (Erdbestattung)	159,00 €	
bei einem Kindergrab, Urnenreihen- und Urnenwahlgrab	93,00 €	
Diese Gebühren enthalten die Legung der Einfassungsplatten und Kantensteine und den Erwerb der Betonplatten.		
Für die Grabkammer fallen keine Herrichtungsgebühren an.		
Für die Urnengräber im halbanonymen Urnengrabfeld sowie das halbanonyme Rasengrab (Erdbestattung) fällt eine Gebühr an für das Setzen des Gedenksteines aus Granit. Sie beträgt je Grabstelle		91,00 €
Diese Gebühr enthält das Setzen des Gedenksteines sowie dessen Erwerb.		
Hinzu kommt eine Gebühr für die Gravur auf dem Gedenkstein. Sie beträgt je Buchstabe, Ziffer und Zeichen		9,50 €
Für die Pflege		
- des Urnengrabfeldes (anonym und halbanonym) für die Dauer von 20 Jahren wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von	75,00 €	
- des Rasengrabfeldes (halbanonyme Erdbestattung) für die Dauer von 30 Jahren wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von	564,00 €	
Gebühr für die vorzeitige Einebnung einer Grabstelle	185,00 €	
Gebühr für die vorzeitige Einebnung einer Doppelgrabstelle	277,00 €	

§ 8

Exhumierungen und Umbettungen

Für Exhumierungen und Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Exhumierung zum Zwecke der Überführung: Das Doppelte der Gebührensätze nach § 6 Abs. 2
- b) Exhumierung und Neubestattung (Umbettung): Das Eineinhalbfache der Gebührensätze nach Buchstabe a)

§ 9

Verwaltungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Denkmälern, Gedenkplatten und dergleichen werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

- a) je Grabmal
 - b) Umschreibung von Nutzungsrechten
 - c) Zweitausfertigung eines Besitzzeugnisses und für jede weitere Ausfertigung
 - d) für eine Exhumierungs- oder Umbettungsgenehmigung
- | | |
|--|---------|
| | 25,00 € |
| | 10,00 € |
| | 5,00 € |
| | 20,00 € |

§ 10
Gebühren für die Trauerhalle

Die Trauerhalle ist unterteilt in zwei Gebührenbereiche:

- Zellentrakt (Herrichtungraum/Verabschiedungsraum und Leichenzelle)
- Friedhofskapelle

- | | |
|---|----------|
| a) Gebühr für die Nutzung des Zellentraktes,
unabhängig von der Dauer der Belegung | 426,52 € |
| b) Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle | 155,72 € |

§ 11
Härtefälle

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten in besonderen Einzelfällen können die Gebühren ermäßigt, erlassen oder erstattet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Gebührensatzungen außer Kraft:

- a) Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Ascheberg vom 17.12.1975
- b) Gebührensatzung der Gemeinde Ascheberg für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhofskapelle vom 17.12.1975

Bekanntmachungsanordnung

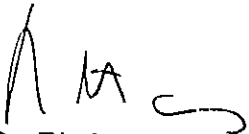
Die vorstehende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Ascheberg vom 18. Dezember 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 18. Dezember 2013

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

**Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 18. Dezember 2013
zur 3. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde
Ascheberg vom 7. November 2011**

Aufgrund der §§ 7, 9 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV NRW S. 564), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straße (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 10. Dezember 2013 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Bei einer alternierenden Reinigung (Oktober bis März wöchentliche Fahrbahnreinigung, April bis September zweiwöchentliche Fahrbahnreinigung) beträgt die Gebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 4) jährlich 1,86 €.

Artikel II

Das Straßenverzeichnis gemäß § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wird um folgende Straßen ergänzt:

	<u>Lage (Ortschaft)</u>	<u>Anliegerreinigung</u>
Albert-Koch-Straße (Stichwege)	Ascheberg	X
Am Bahnhof	Davensberg	X
Einsteinweg	Ascheberg	X
Mühlendamm von Einmündung Frieport bis Einmündung Schenkwaldweg	Davensberg	X
Zur Davert	Ascheberg	X

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

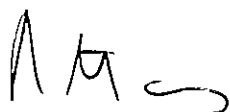
Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 3. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 7. November 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 18. Dezember 2013

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

**Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 18. Dezember 2013
zur 31. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Ascheberg vom 5. Juni 1990**

Aufgrund der §§ 7, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV NRW S. 564) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687,) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ascheberg vom 14. April 2000 hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 10. Dezember 2013 folgende 31. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Abfallentsorgungsgebühr für 2014 beträgt:

- a) für jeden 80-l-Abfallbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher Abfuhr der Papiertonne einschl. zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Shreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 174,24 €,
- b) für jeden 120-l-Abfallbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher Abfuhr der Papiertonne einschl. zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Shreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 236,28 €,
- c) für jeden 240-l-Abfallbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher Abfuhr der Papiertonne einschl. zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Shreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 422,64 €,
- d) für jeden 1,1-cbm-Abfallbehälter (Container) bei wöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher Abfuhr der Papiertonne einschl. zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Shreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 7.229,76 €,
- e) für jeden 1,1-cbm-Abfallbehälter (Container) bei 14-tägiger Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher Abfuhr der Papiertonne einschl. zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Shreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 3.614,88 €,

- f) für Eigenkompostierer, die auf Antrag vom Anschluss an die Biotonne befreit wurden, verringert sich die zu entrichtende Gebühr der Buchstaben a) – e) um 30,00 €,
- g) für einen zusätzlichen
- | | |
|--------------------------|----------|
| - 80-I-Restmüllbehälter | 68,96 € |
| - 120-I-Restmüllbehälter | 86,39 € |
| - 240-I-Restmüllbehälter | 159,85 € |
- in begründeten Fällen (Inkontinenz, Windeln) für Haushaltungen, die bereits einen 240-I-Restmüllbehälter vorhalten oder wenn das Gesamtvolumen der Restmüllgefäße für dieses Grundstück diese Grenze erreicht.
- h) für jedes zusätzliche 120-I-Papiergefäß 0,00 €
für jedes zusätzliche 240-I-Papiergefäß 0,00 €
- i) für jedes zusätzliche 120-I-Biogefäß 78,24 €
für jedes zusätzliche 240-I-Biogefäß 131,76 €

Artikel II

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Für den Umtausch eines

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| a) 80-I-, 120-I- und 240-I- Gefäßes | 14,00 € |
| b) 1,1 cbm-Containers | 28,00 € |

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

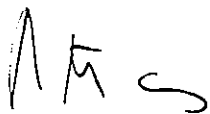
Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 31. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung vom 5. Juni 1990 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 18. Dezember 2013

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung aus Grundstücks- entwässerungsanlagen der Gemeinde Ascheberg vom 18. Dezember 2013

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert mit Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV NRW S. 564), §§ 51 u. 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 708ff.), §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1996 (GV NW S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NW S. 394) und der Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 10. Dezember 2013 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

- (1) Die nach § 8 der Satzung über die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Ascheberg zu entrichtenden Gebühr für die Überwachung der Kleinkläranlagen gem. § 53 Abs. 1 LWG beträgt 30,00 €.

- (2) Die nach § 10 der Satzung über die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Ascheberg zu entrichtenden Gebühren (Fäkalschlammgebühren) betragen:
 - Grundgebühr je Anlage 177,12 €

 - Mengengebühr für die Abfuhr, Behandlungs- und Verwertungskosten je abgezogenem cbm Fäkalschlamm 2,82 €

 - Mengengebühr für die Abfuhr, Behandlungs- und Verwertungskosten je abgezogenem ½ cbm Fäkalschlamm 1,41 €

 - Gebühr für die Verlegung von Schlauchlängen über 50 m je angefangenen 10 m 81,63 €

- (3) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

- (4) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.

- (5) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Überprüfung/Abfuhr bzw. mit dem Fall der vergeblichen Anreise.
- (6) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Überprüfung/Entsorgung Eigentümer der Grundstücksentwässerungsanlage ist.
- (7) Die Veranlagung zur Überprüfung- und Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Überprüfungs- und Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 2 Inkrafttreten

() Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18.12.2012 außer Kraft

Bekanntmachungsanordnung

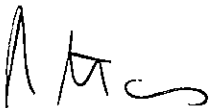
Die vorstehende Gebührensatzung der Gemeinde Ascheberg zur Satzung über die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 18. Dezember 2013

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Ascheberg für das Haushaltsjahr 2014

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW S. 564) während der Dauer des Beratungsverfahrens im Gemeinderat im Verwaltungsgebäude in Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.28, während der Dienststunden (Montag bis Freitag vormittags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstagnachmittags von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr und donnerstagnachmittags von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

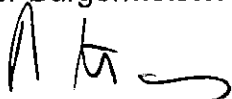
Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung in der Zeit vom

06.01.2014 bis einschl. 21.01.2014

Einwendungen erheben und zwar schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Kämmerei der Gemeindeverwaltung in Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.28. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Ascheberg, 11. Dezember 2013

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2010

1. Jahresabschluss der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2010

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung vom 10.12.2013 entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschlossen:

1. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2010 wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme von 135.874.651,93 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 43.823,50 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag wird auf die Rechnung des Jahres 2011 vorgetragen und mit der Ausgleichsrücklage verrechnet.
2. Die Ratsmitglieder der Gemeinde Ascheberg beschließen gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die uneingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters bezüglich des Abschlusses 2010.

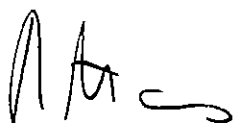
2. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010

Der als Anlage beigefügte Jahresabschluss mit Schlussbilanz der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2010 wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2010 ist gem. § 96 Abs. 2 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 12.12.2013 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2010 liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011 im Rathaus, Dieningstraße 7, Zimmer O.28/29, während der allgemeinen Dienstzeiten zu Einsichtnahme aus.

59387 Ascheberg, 17.12.2013



Dr. Risthaus
Bürgermeister

2009

2010

AKTIVA

1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		13.559,29 €		17.197,70 €
1.2 Sachanlagen		123.096.912,97 €		122.700.244,14 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13.217.392,38 €		13.330.243,98 €	
1.2.1.1 Grünflächen	10.005.970,04 €		9.925.055,48 €	
1.2.1.2 Ackerland	1.601.964,69 €		1.601.964,69 €	
1.2.1.3 Wald, Forsten	177.499,46 €		177.869,63 €	
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.431.958,19 €		1.625.354,16 €	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	30.975.419,33 €		30.370.326,89 €	
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.210.859,00 €		1.296.311,31 €	
1.2.2.2 Schulen	21.021.814,71 €		20.742.216,40 €	
1.2.2.3 Wohnbauten	1.482.176,10 €		1.155.529,10 €	
1.2.2.4 Sonst. Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude	7.260.569,52 €		7.176.270,08 €	
1.2.3 Infrastrukturvermögen	71.888.263,41 €		71.555.363,16 €	
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	9.062.416,30 €		9.082.314,06 €	
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	765.475,02 €		740.728,02 €	
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	- €		- €	
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	18.418.869,57 €		18.823.252,19 €	
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	43.310.403,10 €		42.659.499,94 €	
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	130.099,42 €		249.568,95 €	
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	- €		- €	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.772,00 €		2.662,00 €	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.170.773,56 €		1.313.734,19 €	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.097.143,25 €		1.294.712,58 €	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.945.149,04 €		4.833.201,34 €	
1.3 Finanzanlagen		398.613,49 €		418.613,49 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	23.582,40 €		23.582,40 €	
1.3.2 Beteiligungen	278.602,40 €		278.602,40 €	
1.3.3 Sondervermögen	- €		- €	
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	95.985,36 €		95.985,36 €	
1.3.5 Ausleihungen	463,33 €		20.463,33 €	
1.3.5.1 an verbundenen Unternehmen	- €		- €	
1.3.5.2 an Beteiligungen	- €		20.000,00 €	
1.3.5.3 an Sondervermögen	- €		- €	
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	463,33 €		463,33 €	
Summe Anlagevermögen:		123.509.085,75 €		123.136.055,33 €

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte		3.875.903,51 €		2.991.591,42 €
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	3.875.903,51 €		2.991.591,42 €	
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	- €		- €	
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände		4.055.222,95 €		4.427.830,13 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	935.101,85 €		705.704,58 €	
2.2.1.1 Gebühren	58.933,27 €		64.175,12 €	
2.2.1.2 Beiträge	- €		- €	
2.2.1.3 Steuern	799.219,68 €		513.658,40 €	
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	3.155,63 €		44.193,15 €	
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	82.104,63 €		83.677,91 €	
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	2.589.025,10 €		3.188.236,55 €	
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	222.278,57 €		292.382,74 €	
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	276.961,00 €		165.102,96 €	
2.2.2.3 gegen Sondervermögen	- €		- €	
2.2.2.4 gegen verbundene Unternehmen	2.089.785,53 €		2.730.750,85 €	
2.2.2.5 gegen Beteiligungen	- €		- €	
2.2.2.6 gegen Sondervermögen	- €		- €	
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	531.096,00 €		533.889,00 €	
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens		- €		- €
2.4 Liquide Mittel		5.622.918,04 €		5.278.593,64 €
Summe Umlaufvermögen:		13.554.044,50 €		12.698.015,19 €
3 Aktive Rechnungsabgrenzung		94.638,26 €		40.581,41 €

Summe AKTIVA 137.157.768,51 € 135.874.651,93 €

Schlussbilanz zum 31.12.2010 - Gemeinde Ascheberg

PASSIVA	2009	2010
1 Eigenkapital	64.323.774,18 €	64.284.270,68 €
1.1 Allgemeine Rücklage	57.573.088,01 €	58.758.553,96 €
1.2 Sonderrücklagen		
1.3 Ausgleichsrücklage	5.589.540,22 €	5.569.540,22 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	1.181.145,95 €	43.823,50 €
Summe Eigenkapital:		
2 Sonderposten	56.420.763,24 €	56.579.203,97 €
2.1 für Zuwendungen	27.440.702,37 €	30.932.492,01 €
2.2 für Beiträge	13.679.262,87 €	13.312.065,96 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	- €	- €
2.4 Sonstige Sonderposten	15.300.798,00 €	12.334.646,00 €
3 Rückstellungen	8.955.450,50 €	7.944.873,27 €
3.1 Pensionsrückstellungen	7.679.923,96 €	7.369.694,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	- €	- €
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	1.061.400,00 €	249.945,24 €
3.4 Sonstige Rückstellungen	214.126,54 €	325.234,03 €
4 Verbindlichkeiten	6.490.613,90 €	6.100.127,33 €
4.1 Anleihen	- €	- €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	- €	- €
4.2.2 von Beteiligungen	- €	- €
4.2.3 von Sondervermögen	- €	- €
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	- €	- €
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	3.185.380,36 €	2.989.134,00 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	- €	- €
4.4 Verb.aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtsch. gleichkommen	110.981,22 €	71.777,91 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	924.948,67 €	562.793,39 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	373.328,67 €	49.201,05 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	1.895.974,98 €	2.427.220,98 €
6 Passive Rechnungsabgrenzung	967.166,69 €	966.176,68 €
Summe PASSIVA	137.167.768,51 €	135.874.651,93 €

Amtliche Bekanntmachung

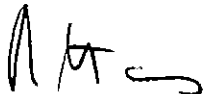
**Aufhebung der Festsetzung für die Veranstaltung „Ascheberg Open Air“
am 13.09.2014**

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 10.12.2013 beschlossen, die für die am 13.09.2014 vorgesehene Veranstaltung „Ascheberg Open Air“ gemäß § 69 Gewerbeordnung getroffene Festsetzung aufzuheben.

Die Rechtsgrundlage dafür ist § 69b Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.09.2013 (BGBl. I S. 3556).

(-)
Ascheberg, 17. Dezember 2013

Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde Ascheberg am 25. Mai 2014

Gemäß § 75 b Abs. 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394) - SGV. NW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg, Zimmer D.12 während der Dienststunden kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), - SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber/eine Bewerberin enthalten. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliederschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam einen Bewerber/eine Bewerberin vorschlagen.
- 1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihren Bewerber/ihre Bewerberin in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Wird von Parteien und Wählergruppen eine Person als gemeinsamer Bewerber/gemeinsame Bewerberin benannt, ist sie entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung zu fertigen. Der Leiter/Die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen haben dabei gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Stadt/Gemeinde, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

2. Form und Inhalt

2.1 Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen und ggf. die Kurzbezeichnungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens

160 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt grundsätzlich auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Der Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht, wenn der bisherige Bürgermeister vorgeschlagen wird. Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens **160** Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sämtliche beteiligten Parteien oder Wählergruppen, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Stadt/Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere gleichzeitig stattfindende Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt über die geheime Abstimmung (Anlage 10c zur KWahlO). **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde Ascheberg

(48. Tag vor der Wahl)

sind spätestens bis zum **7. April 2014**, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),

beim Wahlleiter der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg, Zimmer D.12, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Ort, Datum

Ascheberg, 18. Dezember 2013

Der Wahlleiter


Alexander Ruhe
(Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters)

⁷ Fünffmal, für die Wahl in Gemeinden bis 10.000 Einwohner dreimal soviel Wahlberechtigten, wie die Vertretung Mitglieder hat (§ 46d Abs.1 Satz 3 KWahlG).